

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 226 (915)

Datum : 16. Oktober 2019

Vorliegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Sachbearbeiter: Mohr / Orth / Strater

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. November 2017

- Fortschreibung der Friedhofsgebührenkalkulation
- Ergebnis der Kalkulation 2019

Erläuterungen:

Auch in diesem Jahr wurde, wie von der Gemeindevertretung beschlossen, durch die Gemeindeverwaltung die Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Nachdem im vergangenen Jahr trotz eines gestiegenen Gebührenbedarfs auf eine weitere Anhebung der Benutzungsgebühren verzichtet wurde, ist nach einem weiteren Anstieg des Gebührenbedarfs eine Gebührenanpassung unumgänglich, um den Anforderungen der Kommunalaufsicht hinsichtlich einer Kostendeckung im Friedhofsbereich gerecht zu werden.

Der Hauptgrund des erhöhten Gebührenbedarfs resultiert hauptsächlich aus einem gestiegenen Unterhaltungsaufwand im Außenbereich und der auf Anweisung der Kommunalaufsicht neu berücksichtigten kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens sowie den stets rückläufigen Fallzahlen.

Es wird demnach empfohlen, eine Gebührenanpassung entsprechend dem nachfolgenden Vorschlag der Verwaltung vorzunehmen und hierbei den seitherigen Beschluss, Kindergrabstätten nicht zu berechnen, beizubehalten:

Grabart	Aktuelle Gebühren	Ergebnis Kalkulation 2019	Vorschlag für 2020
Familiengrab 2 Stellen	1.350,00 €	1.783,66 €	1.750,00 € (87,50 € / Jahr)
Familiengrab 3 Stellen	1.650,00 €	2.145,53 €	2.100,00 € (105,00 € / Jahr)
Einzelgrab	1.050,00 €	1.369,15 €	1.350,00 € (67,50 € / Jahr)
Kindergrab	- €	1.277,04 €	- €
Urnengrab	950,00 €	1.224,41 €	1.200,00 € (60,00 € / Jahr)
Rasengrab anonym Sarg	1.100,00 €	1.432,32 €	1.400,00 € (70,00 € / Jahr)
Rasengrab anonym Urne	950,00 €	1.201,38 €	1.200,00 € (60,00 € / Jahr)

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauer- und Leichenhallen ändern sich geringfügig:

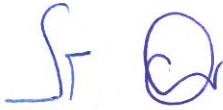
Leichenhalle pro Tag	18,00 €	20,05 €	20,00 €
Trauerhalle pauschal	46,00 €	54,32 €	54,00 €

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zuzustimmen, damit die neuen Gebührensätze nach amtlicher Bekanntmachung der Satzung ab 1. Januar 2020 erhoben werden können.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der beigefügten Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. November 2017 wird zugestimmt.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:

Vermerke:

Höchst i. Odw., den _____

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Dienstsiegel

Unterschrift der/s Schriftführerin/s

**Satzung zur 3. Änderung
der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der
2. Änderung vom 14. November 2017**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am für die Friedhöfe der Gemeinde Höchst i. Odw. folgende

**Satzung zur 3. Änderung der
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

beschlossen:

II. Gebührenarten

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag | 20,00 € |
| | b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 14 Tagen | |
| | pauschal | 15,00 € |
| | Für jede weitere Woche | 7,50 € |
| (2) | Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben: | |
| | Für jede Nutzung pauschal | 54,00 € |

Artikel II

§ 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für eine Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen | 1.350,00 € |
| (2) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte (§ 18 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben: | 67,50 € |

Artikel III

§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 1.750,00 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 2.100,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 87,50 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 105,00 €

Artikel IV

§ 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 1.200,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte (§ 24 und § 25 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 60,00 €

Artikel V

§ 11 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen- oder halbanonymen Einzelgrabstätte oder Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Urnengrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 1.200,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 60,00 €

- (3) Für die Überlassung nachfolgender Einzelgrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.400,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen: 70,00 €

Artikel V

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. November 2017 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Höchst i. Odw., den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bitsch, Bürgermeister